

EMPFEHLUNG

Gremium	Kommission Rechtsschutzversicherung
Gültig ab	1. Januar 2021
Datum	1. Januar 2021
Thema	Empfehlung bei Vorliegen von Doppeldeckungen

Negative Doppeldeckungen

1. Empfehlung

Die mitunterzeichnenden Rechtsschutzversicherungen sind sich einig, dass eine Lösung zu Gunsten der versicherten Person gefunden werden muss, wenn diese in die Situation einer so genannten „negativen Doppeldeckung“ gelangt.

2. Definition einer negativen Doppeldeckung

Ist eine versicherte Person ohne zeitlichen Unterbruch nahtlos für das gleiche Risiko bei zwei Versicherungen rechtsschutzversichert, liegt eine negative Doppeldeckung dann vor, wenn bei beiden Versicherungsunternehmen eine persönliche, sachliche und örtliche Deckung grundsätzlich gegeben ist und beide Versicherungsunternehmen die Deckung nur in zeitlicher Hinsicht im Zusammenhang mit dem Wechsel des Versicherers ablehnen. Es liegt keine negative Doppeldeckung vor, wenn das Vorversicherungsunternehmen den Vertrag gekündigt hat.

3. Vorgehensweise

Mit Kenntnis über das Bestehen eines solchen Falles wird das andere Versicherungsunternehmen umgehend informiert. Die Federführung in der Fallbearbeitung liegt beim Nachversicherungsunternehmen.

Bei Vorliegen einer negativen Doppeldeckung verzichtet das Nachversicherungsunternehmen auf die Karenzfrist, unabhängig von der Formulierung seiner AVB.

3.1 Zulässige Deckungseinwände respektive Einreden

Die Versicherungsunternehmen können der versicherten Person gegenüber

- die Verjährung einwenden
- Einwände aus ihren geltenden AVB erheben
- Deckungssuspension infolge Prämienverzugs (VVG 20) und Anzeigepflichtverletzung geltend machen.

3.2 Unzulässige Deckungseinwände respektive Einreden

- Fehlende zeitliche Deckung zufolge eines Versicherungsverwechslung
- Karenzfrist des Nachversicherers

Positive Doppeldeckungen

1. Definition der positiven Doppeldeckung

Eine positive Doppeldeckung liegt vor, wenn ein Fall in persönlicher, sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht durch den Vor- und Nachversicherer gedeckt ist.

2. Vorgehensweise

Das Versicherungsunternehmen, bei welchem der Fall zuerst angemeldet wird, avisiert das Zweitunternehmen unverzüglich über das Bestehen einer Doppelversicherung. Das Erstunternehmen führt den Fall. In gemeinsamer Absprache kann die Fallführung dem Zweitunternehmen übertragen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

1. Vorgehensweise

Das fallführende Versicherungsunternehmen entscheidet über das geeignete Vorgehen, insbesondere auch ob der Fall im Rahmen seiner geltenden AVB intern oder extern bearbeitet wird.

Bei Aussichtslosigkeit einer bestimmten Massnahme, nimmt das fallführende Versicherungsunternehmen Rücksprache mit dem Zweitunternehmen.

Wenn die beiden Gesellschaften nicht gleicher Meinung sind, wird im Interesse des Kunden auf die Aussichtslosigkeit verzichtet.

Beide Versicherungsunternehmen verzichten gegenseitig auf die Einrede der Verjährung.

2. Aufteilung der Schadenkosten

2.1 Interne Schadenkosten

Die Aufteilung der materiellen internen Bearbeitungskosten des fallführenden Versicherungsunternehmens (es gilt ein interner Stundensatz von 170 CHF) erfolgt grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Richtwerten oder nach individueller Absprache der Rechtsdienstleister/innen der Rechtsschutzversicherungen:

- Bei internen Kosten <1'000 CHF gehen die Bearbeitungskosten zu Lasten des fallführenden Versicherungsunternehmens
- Bei internen Kosten >1'000 CHF werden die Kosten zwischen den Versicherungsunternehmen hälftig aufgeteilt.

In Fällen, in denen die fallführende Gesellschaft den internen Aufwand nicht erfasst, einigen sich die Versicherungsunternehmen auf einen Pauschalbetrag.

2.2 Externe Schadenkosten

Es erfolgt eine Kostenaufteilung analog VVG 71 (im Verhältnis der Leistungssummen wie bei den Haftpflichtversicherungen).

Beispiel:

- Schadenkosten (S): CHF 20'000.— aus Nachbarrecht
- Leistungssumme VU A (LSA): CHF 20'000.— (Deckungssumme CHF 300'000.--)
- Leistungssumme VU B (LSB): CHF 10'000.— (Deckungssumme CHF 10'000.--)
- Aufteilung: 2/3 VU A zu 1/3 VU B
- Formel:
- VU A: $LSA \times S : LSA + LSB = CHF\ 13'333.--\ (2/3)$
- VU B: $LSB \times S : LSA + LSB = CHF\ 6'667.--\ (1/3)$

3. Meinungsverschiedenheiten

- Werden sich die zuständigen Sachbearbeiter/innen über die Doppeldeckung, die Kostenaufteilung oder die Fallbearbeitung (Aussichtslosigkeit, wirtschaftlichen Erledigung) nicht einig, suchen die regionalen Rechtsdienstleiter/innen (oder Büroleiter/innen) nach einer gütlichen Einigung.
- Misslingt auch dies, suchen die Schadenleiter/innen der beiden Versicherungsunternehmen nach einer gütlichen Lösung.
- Es werden keine Deckungsprozesse eingeleitet, bevor sich die Versicherungsunternehmen nicht um eine gütliche Einigung bemüht haben. Vor Prozesseinleitung müssen die Schadenleiter/innen beider betroffenen Versicherungsunternehmen orientiert werden.

Diese Empfehlung ersetzt alle vorgängigen Empfehlungen und Erläuterungen zu den Doppeldeckungen.

Zürich, 1. Januar 2021

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Kommission Rechtsschutzversicherung